

## Rechtsschutz-Rahmenvertrag zwischen

**Österreichischer Segelverband (ÖSV)**

und

**UNIQA – Sachversicherung AG (UNIQA)**

- 1. Der Versicherungsschutz** wird für den nachfolgend beschriebenen Umfang geboten und gilt nur für Mitglieder des Österreichischen Segelverbandes (ÖSV).  
Der gewünschte Versicherungsschutz ist durch Einzahlung mit dem vorgesehenen Zahlschein zu beantragen. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2001) und die vorliegende Vertragsvereinbarung zugrunde. Der ÖSV verpflichtet sich, jedem Versicherungsnehmer auf sein Verlangen hin vor Abschluss des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2001) sowie eine Kopie dieses Vertrages auszuhändigen.
  
- 2. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**  
Versicherungsschutz hat gem. Artikel 17, Pkt. 1.3 nur der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere auf dem Zahlschein bezeichnete Segel- und/oder Motorboote, die ohne gewerbliche Nutzung gehalten werden und
  - in seinem Eigentum stehen oder
  - von ihm gehalten werden oder
  - auf ihn zugelassen sind oder
  - von ihm geleast sindnur im Privatbereich  
Die Teilnahme an Segelregatten gilt mitversichert.
  
- 3. Was ist versichert?**  
**Variante 1:**
  - Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 17, Pkt. 2.1).
  - Straf-Rechtsschutz (Artikel 17, Pkt. 2.2) inkl. Diversionsmaßnahmen.
  - Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17, Pkt. 2.3), gilt nur für Bootsführerscheine.
  - Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17, Pkt. 2.4) nur für Boote.Versicherungsschutz besteht auch aus der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für folgende Punkte:
  - Versicherungsvertragsstreitigkeiten, die das versicherte Boot betreffen
  - Der Ankauf von Booten ist im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz nur dann versichert, wenn zwischen Kaufvertragsunterzeichnung und Versicherungsantrag nicht mehr als 5 Arbeitstage liegen.  
**Variante 2:**
  - Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18) inkl. Diversionsmaßnahmen (Skipper-Rechtsschutz) bei der Nutzung der von ihm gecharterten Boote
  - Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anmietung von Booten (Charterverträge) gilt mitversichert. Die Vertragsunterzeichnung des Chartervertrages muss mindestens gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages erfolgen.

**4. Versicherungssumme:**

Die Versicherungssumme beträgt pro Schadenereignis EUR 40.000,-.  
Sollte die vereinbarte Versicherungssumme in einem etwaigen Schadenfall nicht ausreichen, garantiert UNIQA die bedingungsgemäßen Leistungen bis zu einer Deckungssumme von EUR 80.000,-.  
Die Prämien und die Versicherungssumme unterliegen gemäß Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung einer Wertanpassung.

**5. Örtlicher Deckungsbereich:**

Im Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17), Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18), Skipper-Rechtsschutz sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19) besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

**6. Vom Versicherungsschutz ausgenommen**

sind neben den in den ARB 2001 genannten Ausschlüssen

- Streitigkeiten aus der Durchführung von Regatten (ausgenommen Schadenersatzansprüche und Straf-Rechtsschutz)
- der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Vermieter von Booten
- der Versicherungsnehmer als gewerbsmäßiger Skipper
- Beim Lenker-Rechtsschutz (Skipper-Rechtsschutz) besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust des gecharterten Bootes.

**7. Jahresprämien (inkl. Versicherungssteuer für ein Kalenderjahr 1.1.-31.12.):**

Variante 1:	EUR 58,00
Variante 2:	EUR 48,00
Variante 1+2 gemeinsam:	EUR 96,00

**8. Allgemeines:**

Durch Einzahlen der entsprechenden Prämie kommt ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und UNIQA zustande. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag werden zwischen dem Versicherungsnehmer und UNIQA direkt geregelt.  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Schadensansprüche direkt bei

UNIQA Sachversicherung AG  
Praterstraße 1-7  
1020 Wien  
Tel. (01) 211-75  
außerhalb der Bürozeiten: 0800 – 204 22 22 (Ausland +43 1 /204 22 22)

anzumelden und den Nachweis über einen bestehenden Versicherungsvertrag zu erbringen.